



MARKTGEMEINDEAMT

FIEBERBRUNN

Bezirk Kitzbühel/Tirol

A - 6391 Fieberbrunn

Tel. 05354/56203

Telefax 05354/56203-20

amtsleiter@fieberbrunn.tirol.gv.at

WASSERLEITUNGSORDNUNG

DER MARKTGEMEINDE FIEBERBRUNN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn hat mit Sitzungsbeschluß vom 03.05.1994 nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen.

§ 1

Betriebszweck und Versorgungsbereich

Die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Fieberbrunn dient der Versorgung aller im derzeit bereits erschlossenen oder noch erschließbaren Versorgungsgebiet innerhalb des Gemeindegebietes von Fieberbrunn liegenden Grundstücken mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Anschlußzwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der im Ortsbereich liegenden Wasserversorgungsanlagen gelegenen Grundstücke und Gebäude besteht der Anschlußzwang. Der Wasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Marktgemeinde Fieberbrunn zu decken, sofern nicht eine Ausnahme vom Anschlußzwang nach § 3 gegeben ist.
2. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 150 m vom Wasserverteilungsnetz der Marktgemeinde.
3. Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende verbaute und unverbaute Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
4. Den Anschlußzwang spricht im Einzelfall der Bürgermeister mit Bescheid (in der Regel im Baubescheid) aus.

§ 3

Ausnahme vom Anschlußzwang

Der Anschlußzwang besteht nicht für:

1. Grundstücke, deren Grenze von der nächstgelegenen Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m entfernt ist.
2. Grundstücke, deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
3. Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlage nicht mehr gedeckt werden kann.
4. Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, wenn deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann und der Feuersicherheit nicht entgegen steht. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.
5. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschlußzwang gewährt werden, wenn durch die Errichtung von Eigenwasseranlagen der Bestand der Gemeindeversorgungsanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
6. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlußzwang ist unter Angabe der Gründe beim Marktgemeindeamt schriftlich einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.
7. Nicht unter Anschlußzwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die örtliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
8. Die Marktgemeinde kann jedoch für Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlagen den Anschluß verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Versorgungsanlagen erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, daß solche Mehrkosten vom Anschlußwerber getragen werden.

§ 4

Benützungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen bestehen, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift "Eigenwasser" oder "kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden.
3. Zwischen Eigenversorgungsanlagen und der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchsanlagen darf keine körperliche Verbindung bestehen.
4. Der gesamte Bedarf an Trinkwasser ist laufend von der örtlichen Versorgungsanlage zu entnehmen.
5. Für die Befreiung vom Benützungszwang ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe der Gründe beim Marktgemeindeamt einzureichen.

6. Die Befreiung vom Benützungszwang spricht im Einzelfall der Bürgermeister mit Bescheid (in der Regel mit Baubescheid) aus.

§ 5

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Anschlußwerber haben den beabsichtigten Wasseranschluß oder eine Erweiterung der bisherigen Bezugsgröße mittels der bei der Marktgemeinde Fieberbrunn aufliegenden Antragsformulare bei der Gemeinde anzumelden und bei Genehmigung des Anschlusses die Fertigstellung der Anschlußarbeiten im Gemeindeamt schriftlich anzuzeigen.
2. Über den Anschluß- oder Erweiterungsantrag entscheidet der Bürgermeister. Der Anschluß oder die Erweiterung kann mit einer entsprechenden Begründung entweder gänzlich abgelehnt oder insbesondere bei außerhalb des bereits erschlossenen Bereiches liegenden Grundstücken von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.
3. Dem Anschluß- oder Erweiterungsantrag sind beizuschließen:
 - ein Lageplan über das Grundstück mit eingezeichneter Lage des Objektes;
 - eine Beschreibung der geplanten Anlage unter Angabe der Größe, Art und Anzahl der Wasseranschlüsse;
4. Wer die Anmeldung vollzogen hat, hat auf einen Befreiungsanspruch verzichtet.
5. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten als anschluß- und wasserbezugspflichtig.
6. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffung des Wassers oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
7. Mehrere Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben gleichzeitig mit der Anmeldung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Alle Grundstückseigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 6

Anschlußleitungen

1. Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchieranlage des Wasserabnehmers. Sie erhält an der Abzweigstelle eine Absperrvorrichtung. Jeder Wasserbezieher hat dafür Sorge zu tragen, daß seine ihm zugehörige Absperrvorrichtung zur Versorgungsleitung leicht auffindbar und jederzeit zugänglich ist (die Schieberkappen dürfen nicht überschüttet sein!).
2. Ort, Art, Nennweite und Zahl der Hausanschlußleitungen, sowie allfällige Abänderungen von bereits bestehenden Anschlußleitungen bestimmt die Marktgemeinde und wird entsprechend dem genehmigten Wasserbezug bemessen.
3. Jede Liegenschaft erhält in der Regel nur eine Anschlußleitung. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlußleitungen genehmigt werden.

4. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluß herstellen zu lassen.
5. Die Herstellung oder Änderung der Anschlußleitung erfolgt durch die Marktgemeinde Fieberbrunn auf Kosten des Grundstückseigentümers oder durch einen befugten Unternehmer nach Genehmigung durch die Marktgemeinde. Weiters kann die Marktgemeinde Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung dem Grundstückseigentümer übertragen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
6. Die Absperrvorrichtung und die bis zu einem Meter davon entfernte Anschlußleitung wird nach Ausführung der Arbeiten Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage. Die weiteren Zuleitungen bleiben im Eigentum des jeweiligen Anschlußwerbers und sind durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige beim Marktgemeindegamt bzw. unter Aufsicht der Marktgemeinde zu verlegen. Die Marktgemeinde kann je nach Beschaffenheit der Anschlüsse die Verwendung bestimmter Rohre oder Isolierungen vorschreiben.
7. Es steht der Marktgemeinde frei, auch andere Liegenschaften an eine bestehende und in das Eigentum der Marktgemeinde übernommene Anschlußleitung anzuschließen, sofern dadurch die Wasserversorgung des ersten Abnehmers nicht beeinträchtigt wird. Dieser hat keinen Ersatzanspruch für Kosten, die er für diese Leitung bezahlt hat.
8. Erfolgt die Messung des Wasserverbrauches einer Liegenschaft über einen im Wasserschacht untergebrachten Wasserzähler, so kann die Marktgemeinde Fieberbrunn diesen Abnehmer verpflichten, benachbarte Liegenschaften über eigene Wasserzähler in diesem Schacht anschließen zu lassen.
9. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Zuleitungen vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Leitungstrassen dürfen weder verbaut noch überbaut werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlußleitungen vornehmen oder zulassen. Er muß jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Marktgemeinde Fieberbrunn melden. Bei Defekten der Zuleitung ist die Marktgemeinde berechtigt, die Leitung sofort abzusperren bis der Schaden ordnungsgemäß behoben ist. Schäden an der Zuleitung sind vom Abnehmer unverzüglich zu beheben.
10. Wenn nachträgliche Erweiterungen der Bezugsgröße bzw. ein erhöhter Wasserbedarf eine Verstärkung der Anschlußleitungen oder anderer Einrichtungen der Marktgemeinde notwendig machen, so hat der Wasserabnehmer die hierfür auflaufenden Kosten in voller Höhe zu tragen.
11. Wenn für Grundstücke keine Anschlußpflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluß schriftlich gekündigt wurde oder wenn durch 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen.
12. Der Abnehmer darf an der Zuleitung sowie am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen und haftet für alle Beschädigungen. Er hat die Armaturen und den Wasserzähler gegen Frost zu schützen.
13. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu- und Fortleitung von Trink-, Nutz- und Löschwasser durch seine sämtlichen Grundstücke, sowie das Verlegen von Wasserleitungen einschließlich Zubehör für Zwecke der örtlichen Versorgung zu gestatten, das Anbringen von Hinweisschildern auf Anlagen, Zäunen und Objekten unentgeltlich zu gestatten, an den von der Marktgemeinde erstellten Einrichtungen keinerlei Eigentumsrecht geltend zu machen und diese nach Wahl der Marktgemeinde nach Einstellung des Wasserbezuges aus dem öffentlichen Versorgungsnetz noch fünf Jahre zu belassen. Trassenführungen sind

einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer festzulegen. Durch derartige Leitungslegungen entstandene Schäden sind von der Gemeinde zu beheben.

14. Der Grundstückseigentümer hat sämtlichen Bewohnern der an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Liegenschaften den Wasserbezug zu ermöglichen.
19. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitungen gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändert, bedürfen der Zustimmung des Marktgemeindeamtes. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Marktgemeinde weder für Schäden infolge Gebrechen, noch für Schäden, die infolge Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung entstehen.

§ 7

Wasserzähler

1. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde beigestellt und ist von einem konzessioniertem Unternehmen einzubauen. Er bleibt Eigentum der Gemeinde. Die Kosten für den Einbau trägt der Anschlußwerber. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung, Überwachung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers wird eine Zählergebühr eingehoben. Bei einer beantragten Überprüfung des Wasserzählers durch den Abnehmer hat dieser die Kosten der Prüfung zu bezahlen, wenn die Fehlergrenze des Wasserzählers unter 10 % liegt.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Zähler ist außerdem ein Rückflußverhinderer einzubauen.
Jeder Wasserbezieher hat zwischen Wasserzähler und Druckreduzierventil einen spülbaren Filter einzubauen. Bei Nichtvorhandensein eines Filters kann bei Schäden an Druckreduzierventil, Armaturen ect. durch etwaige Wasserverschmutzung kein Schadenersatzanspruch gestellt werden.
3. Der Anschlußwerber hat für den Einbau des Wasserzählers nach Anordnung der Marktgemeinde einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen sonst geeigneten Raum bereitzustellen. Der Wasserzähler ist gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Marktgemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Abnehmer annehmen. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage entstandenen Schäden.
4. Ist über Anordnung des Marktgemeindeamtes ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Anschlußwerber auf seine Kosten nach Angaben der Gemeinde zu errichten. Im Schacht sind Steigeisen anzubringen. Dort wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen. Das Marktgemeindeamt behält sich vor, den Zählerschacht auf Kosten des Anschlußwerbers selbst beizustellen.
5. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt dem Abnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel und das Entleeren unter Wasser stehender Zählerschächte. Befindet sich der

Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder auf anderen Verkehrsflächen, so hat der Abnehmer dafür zu sorgen, daß während der Ablesung oder der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt wird.

6. Die Art, Größe, Anzahl und den Einbauort der Wasserzähler bestimmt die Marktgemeinde.
7. Die Gemeinde stellt in der Regel für jede Liegenschaft nur einen im Eigentum der Gemeinde verbleibenden Wasserzähler als Hauptzähler zur Verfügung. Es steht dem Abnehmer frei, hinter diesem Hauptzähler weitere Zähler (Subzähler) anzubringen, jedoch hat der Abnehmer die Kosten der Beschaffung, des Einbaues, der Erhaltung und der Verrechnung selbst zu tragen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für die Verrechnung mit der Marktgemeinde.
8. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Abnehmer.
9. Dem Abnehmer wird empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
10. Die Verrechnung der Wassergebühren erfolgt in der Regel auf Grund der Angaben des Wasserzählers. Eine Abrechnung nach Pauschale erfolgt nur in Ausnahmefällen, wobei das Marktgemeindegamt jedoch berechtigt ist, jederzeit zur Verrechnung auf Grund von Angaben eines Wasserzählers überzugehen. In diesem Falle haben Abnehmer, deren Wasserverbrauch ausnahmsweise noch pauschaliert abgerechnet wird, über Aufforderung der Marktgemeinde einen geeigneten Platz für die Unterbringung des Wasserzählers zur Verfügung zu stellen. Die Kosten zum Einbau des Zählers, sowie allfällig erforderlichen Änderungen an den Inneninstallationen der Abnehmeranlage, gehen zu Lasten des Abnehmers.
11. Wird vom Abnehmer die Meßgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt, so wird der Zähler über schriftlichen Antrag von der Marktgemeinde ausgebaut und einer amtlichen Nacheichung zugeführt.
12. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Abnehmer. Zeigt der Wassermesser falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem geschätzten Verbrauch verrechnet. Die Kosten der Überprüfung und des Zählerwechsels gehen in diesem Falle zu Lasten der Marktgemeinde Fieberbrunn. Das Prüfungsergebnis des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen ist für beide Teile bindend.
13. Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers ohne Zustimmung der Gemeinde entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem höchsten Abgaben- oder Tarifsatz vorzuschreiben, die sich unter Zugrundelegung einer täglichen Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchanlage bis zu 12 Stunden täglich während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.
14. Als Wasserverbrauch gilt auch jener Verbrauch, welcher aus irgendwelchen Gründen (Frostlauf, Leitungsschaden, Undichtheiten usw.) in der Innenanlage des Abnehmers aufscheint.

§ 8

Bauwasseranschlüsse

1. Bauwasseranschlüsse müssen bei der Gemeinde von der Baufirma oder vom Bauherrn schriftlich beantragt werden. In diesem Antrag muß der Zahlungspflichtige bekannt gegeben werden.
2. Die Herstellung oder Änderung der Bauwasserentnahmestelle erfolgt durch die Gemeinde auf Kosten der Baufirma oder des Bauherrn. Dasselbe gilt auch für die Entfernung des Bauwasseranschlusses.
3. Das Marktgemeindeamt ist berechtigt, die Herstellung eines Zählerschachtes zur Unterbringung des Wasserzählers samt Absperr- und Entleerungsvorrichtung vom Bauunternehmen bzw. Bauherrn auf dessen Kosten zu verlangen. Auch die Entfernung eines derartigen Schachtes nach Einstellung der Bauwasserlieferung geht zu Lasten des betreffenden Abnehmers. Die Anordnung des Zählerschachtes wird von der Marktgemeinde bestimmt und hat in der Regel gleich unmittelbar nach Eintritt der Zuleitung in das Grundstück zu erfolgen.
4. Der Abnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Bauwasseranlage entstandenen Schäden.
5. Die Entfernung des Bauwasseranschlusses hat sofort nach Beendigung der Bauarbeiten zu erfolgen.

§ 9

Notwasserversorgung

1. Im Falle von Störungen, welche die Wasseraufbringung in Eigenanlagen von Grundstückseigentümern ganz oder teilweise behindert, kann die Gemeinde dem Abnehmer mit Zusatzwasser aushelfen, soweit es seine sonstigen Lieferverpflichtungen und die Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen bzw. der Anschlußanlage zulassen.
2. Die Aushilfe darf vom Abnehmer in jedem Fall erst nach vorheriger Anmeldung bei der Betriebsleitung der Marktgemeinde und nur in dem von dieser zugestandenen Ausmaß in Anspruch genommen werden.
3. Der gesamte Kostenaufwand zur Errichtung und Entfernung, sowie für den Betrieb der Notwasseranschlußanlage ist vom Abnehmer zu bezahlen.
4. Notwasserlieferungen werden, ohne Anrechnung einer Anschlußgebühr, mit erhöhten Preisen verrechnet. Die Wasserpreise für Notwasserlieferungen sind von Fall zu Fall vor Aufnahme des Notwasserbezuges zu vereinbaren und jeweils für die gesamte Wassermenge zu bezahlen, welche die Marktgemeinde dem Abnehmer während der Dauer der Beeinträchtigung seiner Eigenwasseranlage liefert.
5. Für Notwasserbezüge, welche im Einzelfall länger als volle 7 Tage bzw. je Wirtschaftsjahr länger als insgesamt 21 volle Tage währen, behält sich die Gemeinde privatrechtliche Vereinbarungen und die Verrechnung einer Anschlußgebühr vor.

§ 10

Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers umfassen alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

2. Die Errichtung der Verbrauchsanlagen darf nur durch ein behördlich konzessioniertes Wasserleitungs-Installationsunternehmen durchgeführt werden und dabei sind die einschlägigen Vorschriften der Ö-NORM 2531 und besondere Bedingungen der Marktgemeinde zu beachten.
3. Die Gemeinde kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen den Einbau einer Niederdruckanlage zur Nutzwasserversorgung wie auch einer Drucksteigerungsanlage bindend vorschreiben.
4. Die Marktgemeinde übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
5. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, bzw. es wird der Wasserzähler von der Gemeinde erst eingebaut, wenn der Grundstückseigentümer der Gemeinde eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigmeldung vorgelegt hat.
6. Den Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Marktgemeinde Fieberbrunn. Sie müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Dies kann durch Rückflußverhinderer oder freien Auslauf geschehen. Als Rückflußverhinderer dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche das Prüfzeichen der ÖVGW tragen. Weiters kann dem Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen (z.B. Phosphatanlagen) nur dann zugestimmt werden, wenn sie den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
7. Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen u. dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde an die Wasserleitung angeschlossen werden. Sie müssen die von der Gemeinde geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflußverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.
8. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einem Rückflußverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
9. Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen wird auf die Ö-NORM B 2532 Pkt. 6 und auf die Ö-NORM B 2531 Pkt. 10 verwiesen. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Grundstückseigentümer von Befugten ausführen zu lassen.
10. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Marktgemeinde einzuholen, das die Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz auf bestimmte Tageszeiten oder bestimmte Tage einschränken kann. Bei Wasserknappheit kann die Gemeinde eine solche Wasserentnahme ganz untersagen.
11. Warmwasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluß, in der Fließrichtung angeordnet, eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, einen Rückflußverhinderer und ein Sicherheitsventil eingebaut haben. Diese Armaturen sind leicht zugänglich anzuordnen und jährlich von einem Befugten nachweislich zu überprüfen (Ö-NORM B 2531). Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muß so bemessen sein, daß bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird.
12. Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Marktgemeinde Fieberbrunn ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

13. Die Marktgemeinde behält sich vor, die Verbrauchsanlage jederzeit zu prüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Marktgemeinde festgesetzten Frist beheben zu lassen. Wird die Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Gefahr im Verzug vor, so ist die Marktgemeinde Fieberbrunn berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.
14. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird verrechnet, gleichgültig ob sie gewollt oder ungewollt bezogen wurde.
15. Die Anlage des Abnehmers muß so beschaffen sein, daß Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
16. Die an die Marktgemeinde Fieberbrunn angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (Ö-NORM B 2531).

§ 11

Wasserlieferung

1. Die Marktgemeinde liefert Trink- und Nutzwasser in einer von der Sanitätsbehörde in laufender Überprüfung als gesundheitlich einwandfrei bezeichneten Beschaffenheit.
2. Der Betriebsdruck, mit welchem Wasser geliefert wird, ist abhängig von der relativen Höhenlage der versorgten Liegenschaft zur Höhe des dieses Gebiet zu versorgenden Wasserspeichers. Die Gemeinde ist berechtigt, gegebenenfalls technisch unbedingt erforderliche Druckänderungen vorzunehmen. Die hierfür auflaufenden Kosten gehen in Bezug auf die Innenlage zu Lasten des Abnehmers.
3. Die Gemeinde liefert dem Abnehmer im allgemeinen Wasser im Umfang seiner Anmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit.
4. Der Abnehmer ist berechtigt, das von der Marktgemeinde gelieferte Wasser für alle Zwecke zu verwenden, soweit nicht Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung oder anderweitige Bedingungen eine solche Verwendung einschränken oder gänzlich verbieten.
5. Zum Bezug des Wassers sind jeweils nur die Bewohner der versorgten Liegenschaft berechtigt. Den außerhalb der versorgten Liegenschaften ansässigen Bewohnern darf Wasser aus der Abnehmeranlage weder entgeltlich noch unentgeltlich abgegeben werden. Die Marktgemeinde Fieberbrunn kann jedoch unter Vorschreibung eingeschränkter Bedingungen zur Sicherstellung einer von Dritten benötigten Wasserversorgung eine solche Abgabe an Dritte über Ansuchen des Abnehmers ausnahmsweise genehmigen.
6. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, so ist vom Abnehmer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Marktgemeinde entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferung mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist, oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlußleitung) notwendig sind. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers. Die Marktgemeinde ist berechtigt, eine Erhöhung der Wasserlieferung abzulehnen.
7. Änderungen in der Person des Wasserabnehmers sind der Marktgemeinde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde Fieberbrunn ein und haftet auch für Zahlungsrückstände. Der bisherige Besitzer der Liegenschaft bzw. Abnehmer bleibt der Gemeinde

für alle Verpflichtungen dieser Wasserleitungsordnung bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Abmeldung des Wasserbezuges haftbar.

8. Für die Marktgemeinde Fieberbrunn besteht keine Verpflichtung zur Reserve- oder zur Zusatzversorgung einer Eigenanlage. Auf Anordnung des Bürgermeisters kann die Gemeinde jedoch eine derartige Versorgung in Ausnahmefällen auf Grund besonderer Vereinbarungen übernehmen.
9. Zur Belieferung freilaufender Brunnen ist die Marktgemeinde nicht verpflichtet. Diese Belieferung erfolgt nach Bedarf und Wasservorrat.

§ 12

Einschränkungen bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Marktgemeinde Fieberbrunn kann die Wasserlieferung auf Anordnung des Bürgermeisters einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann
 - b) Schäden an der Wasserversorgungseinrichtung auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken
 - e) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden
 - f) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird
 - g) der Wasserabnehmer seinen Zahlungen nach schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Die Einschränkungen oder Unterbrechungen des Wasserbezuges nach Absatz a) bis c) sind von der Marktgemeinde Fieberbrunn nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde vorgesehenen Weise.

2. Die Marktgemeinde Fieberbrunn haftet nicht für Schäden die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen.
3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahme weggefallen ist.

4. In jenen Fällen, in welchen die Marktgemeinde durch Einwirkungen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige Umstände, die mit zumutbaren Mitteln abzuwenden nicht in der Macht der Marktgemeinde stehen, in der Wasserlieferung ganz oder teilweise behindert ist, ruht die Verpflichtung zur Wasserlieferung solange, bis diese Hindernisse beseitigt sind.

§ 13

Hydranten und Auslaufbrunnen

1. Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
2. Private Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung dieser Plomben sofort der Marktgemeinde zu melden und den Grund dafür bekannt zu geben. Die Anlagen sind auf die Dauer des Betriebes und Bestandes vom Abnehmer auf seine Kosten zu erhalten.
3. Die Aufstellung von Hydranten soll mit der örtlichen Feuerwehr besprochen werden.
4. Die Entnahme und Verrechnung des aus Hydranten für sonstige Zwecke benötigten Wassers (Straßensprengung, Kanalspülung, Springbrunnen usw.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Nach Möglichkeit sollen Hydrantenzähler verwendet werden.
5. Auslaufbrunnen sind mit einem Wasserzähler zu versehen.

§ 14

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer bzw. der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen und Verbraucheranlagen, sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Das Prüfungsorgan ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 15

Gebühren und Tarife

1. Die Marktgemeinde Fieberbrunn erhebt für den Neuanschluß einer Liegenschaft wie auch für bauliche Erweiterungen von Objekten eine Anschlußgebühr, ferner für den laufenden Wasserbezug sowie für die leihweise Beistellung des Wasserzählers eine Verbrauchs- bzw. eine Benützungsg Gebühr. Diese Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Die Gebühren und Tarife sind in einer Wasserleitungsgebührenordnung geregelt. In dieser Gebührenordnung sind alle Abgaben oder Tarife, Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses usw. enthalten.

§ 16
Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 17
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Wasserleitungsordnung werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetzgebung bestraft.

§ 18
Übergangsbestimmungen

Abnehmer, die vor Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung an das Versorgungsnetz der Gemeinde bereits angeschlossen waren, gelten ab diesem Zeitpunkt als Abnehmer im Sinne dieser Wasserleitungsordnung.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das bisher in Geltung gestandene Regulativ für die Wasserleitung der Marktgemeinde Fieberbrunn verliert mit diesem Zeitpunkt seine Wirksamkeit.

Der Bürgermeister

Herbert Grander

Angeschlagen am: 04.05.1994
Abgenommen am: 19.05.1994